

SP Kanton Zürich
Gartenhofstrasse 15
8004 Zürich



Direktion der Justiz und des Innern
Jacqueline Fehr
Regierungsrätin
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Zürich, 24. April 2020

Stellungnahme der SP Kanton Zürich zur Vernehmlassung betreffend Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht und Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Änderungen

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Fehr

Die SP Kanton Zürich bedankt sich für die Möglichkeit, zu den im Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht und im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vorgesehenen Änderungen Stellung nehmen zu können. Wir werden uns im Folgenden lediglich zu den zwei aus unserer Sicht wichtigsten Änderungen äussern.

Eine erste wesentliche Änderung betrifft die neue Möglichkeit einer freiwilligen Übertragung der Stiftungsaufsicht von den Gemeinden an die BVS. Die SP steht dieser Lösung, die von der Stadt Zürich gewünscht und von den übrigen Gemeinden unterstützt wurde, positiv gegenüber. Allerdings hat die SP Zweifel daran, ob in der heutigen Zeit eine dreistufige Stiftungsaufsicht – Gemeinden, Bezirke und Kanton – noch zeitgemäss ist. Bei der Stiftungsaufsicht handelt es sich um eine zunehmend komplexe Aufgabe, die entsprechend spezialisierte Aufsichtsstrukturen verlangt. Es ist zumindest fraglich, ob Gemeinde- und Bezirksbehörden über genügend Erfahrung und Kompetenzen verfügen, um diese Aufgabe professionell und effizient zu erledigen. Aus diesem Grund hätte es die SP begrüsst, wenn die Änderungen in der Stiftungsaufsicht noch weitergegangen und wie in vielen anderen Kantonen von den Gemeinden und Bezirken ganz auf den Kanton bzw. die BVS übertragen und damit harmonisiert worden wären.

Eine zweite bedeutende Änderung betrifft den neu vorgesehenen Rechtsmittelweg, der eine Vereinfachung und Vereinheitlichung anstrebt. Aktuell fungieren je nach Aufsichtsinstanz der Bezirksrat, der Regierungsrat, der Verwaltungsrat der BVS oder direkt das Verwaltungsgericht als Rechtsmittelinstanzen. Mit Ausnahme des Verwaltungsgerichts verfügen diejenigen Behörden, die bis anhin als erste Rechtsmittelinstanz dienten, indessen kaum über die nötigen fachlichen Kenntnisse. Deshalb soll künftig entweder die BVS oder direkt das Verwaltungsgericht als Rechtsmittelinstanz zuständig sein. Dies bedeutet eine Professionalisierung der Rechtspraxis im komplexen Gebiet der Stiftungsaufsicht, die von der SP begrüsst wird.

Wir bitten um freundliche Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen,
SP Kanton Zürich